

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE  
JOHANNES RAUWALD  
RECHTSANWÄLTE

**VORAB PER TELEFAX: 42843-2667**

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
2. Strafsenat  
Sievekingplatz 2  
**20355 H a m b u r g**

Hamburg, am 24.09.2018/gs

**Aktenzeichen: 2 Ws 159/18**

In der Strafsache

gegen

Marijan **S a b o l i c**

ist die sofortige Beschwerde in der vorliegenden Sache gegen den Beschluss der Großen  
Strafkammer 2 am 17.07.2018 eingelegt worden. Seit dem 28.08.2018 ist die Sache bei dem  
2. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts anhängig.

Die sofortige Beschwerde ist nicht nur deshalb eine sofortige Beschwerde, weil sie durch den Beschwerdeführer sofort – spätestens binnen Wochenfrist – eingelegt werden muss. Sie heißt vor allem deshalb so, weil sie Prozessgegenstände betrifft, die wegen ihres besonderen Gewichts einer alsbaldigen Klärung bedürfen<sup>1</sup>.

Hier geht es um die Freiheit meines Mandanten. Zwar ist sein Freiheitsanspruch zur Zeit noch ein „verhaltener“, bedingt durch die Beseitigung der Rechtskraft des gegen ihn verhängten Urteils. Dennoch ist er ernst zu nehmen, was sich sowohl aus der Begründung meines Wiederaufnahmegesuchs als auch aus der gesetzlichen Regelung des § 360 Abs. 2 StPO ergibt.

Ich bitte deshalb ebenso höflich wie nachdrücklich, die Sache nunmehr zur Entscheidung zu nehmen.

Der Rechtsanwalt

---

<sup>1</sup> Peters, Strafprozess, 4. Aufl., S. 620; ähnlich auch Frisch in SK-StPO, 5. Aufl., Rdnr. 3 zu § 311.